

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung)



Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Bad Wörishofen folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

(1) Kurgebiet ist das Stadtgebiet mit Ausnahme der Stadtteile Dorschhausen, Schlingen mit Frankenhofen, Kirchdorf und Stockheim, sowie Ober-/Untergammenried und Oberes/Unteres Hart.

(2) Das Kurgebiet ist eingeteilt in die Kurbezirke I und II.

Der Kurbezirk I umfasst das Stadtgebiet, das außerhalb des Kurbezirks II liegt.

Der Kurbezirk II umfasst die Ortsteile Hartenthal und Schöneschach, sowie die Gartenstadt, das Gewerbegebiet, alle Wohnmobilstellplätze bei der Therme und den Campingplatz.

(3) Die genaue Abgrenzung der Kurbezirke ist aus einer Karte (Maßstab 1 : 25.000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Stadtverwaltung – Rathaus – eingesehen werden kann.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 7) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrags

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag:

1. Im Kurbezirk I

im Zeitraum	
01.05. – 31.10. und	01.11. – 20.12. und
21.12. – 06.01.	07.01. – 30.04.

für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	2,70 €	1,90 €
--	--------	--------

2. Im Kurbezirk II

im Zeitraum	
01.05. – 31.10. und	01.11. – 20.12. und
21.12. – 06.01.	07.01. – 30.04.

für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	1,35 €	0,95 €
--	--------	--------

Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet übernachten, haben den Kurbeitrag nach den Sätzen des Kurbezirks II zu entrichten.

(3) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres sind beitragsfrei.

(4) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Befreiung vom Kurbeitrag

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, sein Vertreter/ihre Vertreterin, der Kurdirektor/die Kurdirektorin oder der Leiter/die Leiterin der Finanzverwaltung können in Einzelfällen ganz oder teilweise vom Kurbeitrag befreien, wenn es die besonderen Belange des Heilbades rechtfertigen oder wenn eine soziale Härte vorliegt.

§ 6

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt übernachten, haben der Stadt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Stadt übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Stadt erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 7 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 7 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 8 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 7

Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt die Beitragspflichtigen spätestens am Tag nach deren Anreise, sowie eventuelle Korrekturen spätestens am Tag nach deren Abreise schriftlich bzw. elektronisch über das jeweils aktuelle EDV-System zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Stadt gegenüber für den Eingang des Betrages.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Stadt abzuführen. Die Stadt kann auf Antrag zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

§ 8

Einwohnerkurkarte

Wer den Mittel- oder Schwerpunkt seiner gesamten Lebensverhältnisse (Hauptwohnung) in Bad Wörishofen oder eine zweite oder weitere Wohnung in der Stadt inne hat, kann eine Einwohnerkurkarte erwerben. Der Beitrag für sie beträgt bei einer Gültigkeit ab Ausstellungszeitpunkt von sechs Monaten 32,50 €, bei einer Gültigkeit ab Ausstellungszeitpunkt von zwölf Monaten 65,00 €.

§ 9

Straf- und Bußgeldbestimmungen

(1) Gemäß Art. 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Abgaben macht oder
2. die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Bereits der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß Art. 15 KAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt gemäß Art. 16 KAG auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabeerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(4) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 nicht oder nicht rechtzeitig jeden bei ihm beherbergten Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages anmeldet,
2. entgegen § 7 ein Verzeichnis auch mit Hilfe eines geeigneten EDV-Systems über die aufgenommenen Gäste nicht erstellt bzw. nicht fortlaufend führt oder es dem/der Beauftragten der

- Stadt Bad Wörishofen gestattet, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen,
3. entgegen § 7 den Kurbeitrag nicht von den beitragspflichtigen Personen einzieht und an die Stadtverwaltung abführt,
 4. die ihm ausgehändigte Kurkarten zerstört, beseitigt, in sonstiger Weise beschädigt oder diese missbräuchlich verwendet.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden und soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsrechtliche Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(6) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Stadtverwaltung Bad Wörishofen.

§ 11

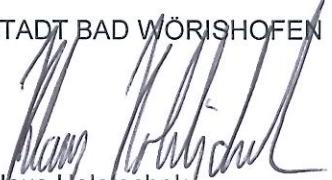
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. März 1983 in der Fassung vom 25. Juli 2003 außer Kraft.

Bad Wörishofen, den 17.11.08

STADT BAD WÖRISHOFEN



Klaus Holetschek
1. Bürgermeister



MASSSTAB 1 : 25.000

500 0 500 1.000 1.500
METER



Bad Wörishofen, 17.11.08
STADT BAD WÖRISHOFEN

Klaus Holetschek
Klaus Holetschek
1. Bürgermeister